



---

# **Reglement der Tagesstrukturen Fislisbach**

**vom 21. Juni 2017**

# Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
1	Grundsatz	3
2	Ziel und Zweck	3
3	Pädagogisches Konzept	4
	<b>II. Organisation</b>	
4	Örtlichkeiten	4
5	Eintritt und Aufnahmebedingungen	5
6	Kontakt mit den Eltern	5
	<b>III. Betreuungsangebot</b>	
7	Öffnungszeiten / Module	5
8	Feiertage / Betriebsferien	6
9	Verzicht auf Betreuungsangebot	6
10	Änderungen des Angebotes	6
11	Haftung / Versicherung	7
	<b>IV. Zuständigkeiten</b>	
12	Gemeinderat, Schulpflege	7
13	Tagesstrukturleitung	7
14	Betreuungspersonen	8
15	Tagesstrukturkommission	8
16	Schulsekretariat	8
17	Finanzverwaltung	8
	<b>V. Finanzielles</b>	
18	Grundsatz	8
19	Elternbeiträge	8
20	Berechnung Elternbeiträge / Tarifrereduktion	9
21	Zahlungsmodalitäten	9
	<b>VI. Kündigung, Ausschluss, Vertragsende</b>	
22	Ausnahmefall, Ausschluss, Vertragsende	9
	<b>VII. Rechtsschutz</b>	
23	Beschwerdeverfahren	10
	<b>VIII. Inkrafttreten</b>	
24	Inkrafttreten	10
	<u>Anhänge</u>	
	Angebot Tagesstrukturen	Anhang 1 11
	Tarif Tagesstrukturen	Anhang 2 12

Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt gestützt § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) des Kantons Aargau vom 12. Januar 2016 folgendes:

## **Reglement der Tagesstrukturen Fislisbach**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Fislisbach bietet mit den Tagesstrukturen ein professionelles und familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder ab dem 1. Kindergartenjahr an, welche in Fislisbach wohnen und die örtliche Schule besuchen. Die weiteren Angebote der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter sowie in KITA's und an Pflegeplätzen sind nicht Gegenstand dieses Reglements und werden separat geregelt.

<sup>2</sup> Sofern genügend Plätze verfügbar sind, können auch Kinder mit

- a) Wohnsitz in Fislisbach aufgenommen werden, die auswärts die Schule besuchen (z.B. Oberstufe);
- b) auswärtigem Wohnsitz aufgenommen werden, die in Fislisbach die Schule besuchen;
- c) auswärtigem Wohnsitz und auswärtigem Schulort aufgenommen werden.

Kinder mit auswärtigem Wohnsitz gemäss lit. b) und c) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Fislisbach und haben den Maximaltarif (siehe Anhang II) zu entrichten.

<sup>3</sup> Alle Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Die Tagesstrukturen bieten den Eltern die Möglichkeit, eine Lösung zur Vereinbarung von Beruf und Familie zu finden.

<sup>2</sup>Die Tagesstrukturen haben zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Die Kinder erhalten die Möglichkeit, in einer sozial- und altersgemischten Gruppe einen Teil ihres Kinderalltags zu erleben und voneinander zu lernen. Dies soll in einer familiären Atmosphäre stattfinden. Die Kinder werden zu einer sinnvollen Beschäftigung angeregt, ihre Kreativität und Eigenaktivität wird unterstützt und begleitet. Die Gruppe dient als Lernfeld, in welcher sie Toleranz und Rücksicht üben, aber auch Freundschaften pflegen.

### § 3

#### **Pädagogisches Konzept**

<sup>1</sup>Die Tagesstrukturen Fislisbach verstehen sich als Angebot zur familienergänzenden Betreuung. In altersdurchmischten, interkulturellen Gruppen werden die Kinder vor allem im sozialen und familiären Bereich durch Alltagserfahrungen gefördert. Eine anregende Einrichtung der Betreuungsräume, vielfältiges Spielmaterial, klare Regeln und Grenzen schaffen einen Rahmen, in dem sich die Kinder frei und ihrem Entwicklungsstand entsprechend entfalten können.

<sup>2</sup>Eine offene und ehrliche Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrpersonen und Behörden ist für die Verantwortlichen der Tagesstrukturen selbstverständlich.

<sup>3</sup>Die Eltern akzeptieren die pädagogische Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und Anordnungen der Betreuungspersonen, die den Gruppenbetrieb betreffen. Welche nationalen Feiertage/Feste im Rahmen der Gruppe gefeiert werden, bestimmen die Mitarbeitenden der Betreuungsstätte.

## **II. Organisation**

### § 4

#### **Örtlichkeiten**

<sup>1</sup>Die Tagesstrukturen werden in der Schulanlage Leematten angeboten. Ausflüge oder Exkursionen in die nähere Umgebung (z.B. Spielplatz Tannenburg, Waldspaziergang) sind möglich.

<sup>2</sup>Eine Begleitung vom Kind für die Bewältigung des Weges zur Betreuungsstätte und für den Rückweg kann nicht angeboten werden. Die Verantwortung für das Kind zwischen Wohn- bzw. Schulort und Betreuungsstätte liegt bei den Eltern. Jegliche Haftung der öffentlichen Hand für Vorfälle auf dem Weg von/zu den Tagesstrukturen wird ausgeschlossen.

## **Eintritt und Aufnahmebedingungen**

### **§ 5**

<sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt für die Dauer eines Schuljahres und ist verbindlich für die gewählten Betreuungsmodule jeweils von Montag bis Freitag. Die Betreuungsplätze werden nach Eingangsdatum vergeben. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder auch während des Schuljahres aufgenommen werden. Zusätzliche Betreuungstage sind in Notfällen und nach Absprache mit der Tagesstrukturleitung möglich. Für jedes weitere Schuljahr müssen die Kinder wieder neu angemeldet werden.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen des Tagesstrukturreglements mit Anhang und dem „A – Z für Eltern“ akzeptiert und als verbindlich erklärt.

<sup>3</sup> Nach der Anmeldung erhalten die Eltern eine schriftliche und verbindliche Bestätigung. Die Einschreibgebühr wird zusammen mit der Rechnung für das 1. Semester erhoben.

### **§ 6**

## **Kontakt mit den Eltern**

<sup>1</sup> Wichtige Beobachtungen über das Wohlbefinden und das Verhalten der Kinder während des Aufenthaltes werden den Eltern beim Abholen des Kindes am Abend mitgeteilt. Ebenso ist es wichtig, dass die Tagesstrukturleitung von den Eltern über aktuelle, ihr Kind betreffende Vorkommnisse, auf dem Laufenden gehalten wird.

<sup>2</sup> Die Eltern können jederzeit mit der Tagesstrukturleitung ein Elterngespräch vereinbaren. Anliegen und Beanstandungen sind mit der Tagesstrukturleitung oder der verantwortlichen Betreuungsperson zu besprechen. Das Personal ist an die Schweigepflicht gebunden.

<sup>3</sup> Ein Elternteil muss während den Betriebszeiten jederzeit erreichbar sein (Arbeitsplatz oder Zuhause). Andernfalls ist der Tagesstrukturleitung eine Notfalladresse mitzuteilen.

## **III. Betreuungsangebot**

### **§ 7**

## **Öffnungszeiten / Module**

<sup>1</sup> Das Betreuungsangebot ist im Anhang I (inkl. Öffnungszeiten und Module) erläutert.

<sup>2</sup> Einzelne und sporadische Nutzungen des Betreuungsangebotes sind ausschliesslich für die Früh- und Mittagsbetreuung möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung hat bis spätestens 24 Stunden vorher zu erfolgen. Einzelne Mittagessen sind bar zu bezahlen.

<b>Ende der Öffnungszeiten</b>	<p><sup>3</sup>Die Kinder sind rechtzeitig abzuholen. Anliegen und Fragen der Eltern können ½ Stunde vor Schliessungszeit nicht mehr besprochen werden; in diesem Fall ist ein entsprechender Gesprächstermin zu vereinbaren. Erfolgt das Abholen des Kindes wiederholt nach der Schliessungszeit, ist die Tagesstrukturleitung berechtigt, eine Gebühr in Rechnung zu stellen. Die abholende Person hat in diesem Fall den geschuldeten Betrag mit ihrer Unterschrift der Tagesstrukturleitung vor Ort zu bestätigen.</p>
<b>Feiertage / Betriebsferien</b>	<p><b>§ 8</b></p> <p>An allen eidgenössischen, kantonalen und regionalen Feiertagen sowie an den schulischen Weiterbildungstagen findet keine Betreuung statt. Diese Tage werden nicht in Rechnung gestellt.</p>
<b>Verzicht auf Betreuungsangebot</b>	<p><b>§ 9</b></p> <p><sup>1</sup>Wird ein Betreuungsangebot von den Eltern innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion oder Rückvergütung des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (Jokertage, Klassenlager, Schulreise, Exkursionen, Krankheit, Unfall und dergleichen) ist dabei unerheblich.</p> <p><sup>2</sup>Bei einem längeren Betreuungsunterbruch während des Schuljahres muss die volle Semesterpauschale bezahlt werden, damit der Betreuungsplatz garantiert wird.</p>
<b>Änderungen des Angebotes</b>	<p><b>§ 10</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulpflege wird ermächtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei geringer Nachfrage und daraus resultierenden Kleinstgruppen ein Angebot nicht anzubieten;</li> <li>b) das Angebot entsprechend der Nachfrage anzupassen unter der Voraussetzung, dass die finanziellen Rahmenbedingungen gemäss Ziff. 'V. Finanzielles' eingehalten werden;</li> <li>c) bei Bedarf eine maximale Teilnehmerzahl festzulegen und weitere Anmeldungen auf eine Warteliste zu setzen;</li> <li>d) Tarifierpassungen vorzunehmen, sofern §19 und §20 eingehalten sind.</li> </ul> <p>Die Eltern werden über Änderungen im Angebot und im Tarif mit der Anmeldung informiert. Diese Änderungen werden entsprechend im Anhang I + II aktualisiert und auf der Homepage publiziert.</p>

<sup>2</sup>Durch die Eltern können der vereinbarte Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten während des Schuljahres nur in triftigen Gründen jeweils auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden. Die Änderungen sind mindestens einen Monat im Voraus anzumelden und können nur nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden. Bei Änderungen innerhalb des Schuljahres wird eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt, davon ausgenommen sind schulplanbedingte Änderungen.

#### **§ 11**

#### **Haftung / Versicherung**

<sup>1</sup>Die Haftung für Vorfälle ausserhalb der besuchten Betreuungszeit in den Tagesstrukturen wird abgelehnt.

<sup>2</sup>Es wird vorausgesetzt, dass die zur Betreuung überlassenen Kinder eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Kranken- und Unfallversicherung haben. Für durch Kinder beschädigte oder verlorene Gegenstände im Eigentum der Tagesstrukturen haften die Eltern.

### **IV. Zuständigkeiten**

#### **§ 12**

#### **Gemeinderat**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulpflege das Budget der Tagesstrukturen zuhanden des Gesamtbudgets der Gemeinde Fislisbach fest.

#### **Schulpflege**

<sup>2</sup>Die Schulpflege

- ist Aufsichts-, Anstellungs- und Disziplinarbehörde für die Tagesstrukturleitung und die Betreuungspersonen;
- legt auf Antrag der Tagesstrukturleitung das Betreuungsangebot und die Elternbeiträge fest;
- legt die Besoldung der Tagesstrukturleitung und der Betreuungspersonen fest;
- wählt die Tagesstrukturkommission.

#### **§ 13**

#### **Tagesstruktur- leitung**

<sup>1</sup>Die fachliche und betriebswirtschaftliche Leitung der Tagesstrukturen ist einer pädagogisch ausgebildeten Person zu übertragen. Sie verfügt zudem über Führungserfahrung und die notwendigen organisatorischen Fähigkeiten.

<sup>2</sup>Die Tagesstrukturleitung ist der Schulpflege unterstellt. Sie übernimmt die pädagogische und operative Führung der Tagesstrukturen. Die Aufgaben der Tagesstrukturleitung sind in einem von der Schulpflege erlassenen Pflichtenheft geregelt.

**Betreuungs-  
personen** § 14 Die Aufgaben der Betreuungspersonen sind von der Tagesstrukturleitung in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Betreuungspersonen sind der Tagesstrukturleitung unterstellt.

**Tagesstruktur-  
kommission** § 15 Die Tagesstrukturkommission setzt sich aus Vertretern der Schulpflege (Vorsitz) sowie aus mindestens zwei weiteren Personen zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Schulpflege für jeweils 4 Jahre. Die Tagesstrukturleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Tagesstrukturkommission teil.

**Schulsekretariat** § 16 Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesstrukturleitung bei den administrativen Arbeiten. Der Aufgabenbereich ist in einem Pflichtenheft geregelt.

**Finanzverwaltung** § 17 Die Finanzverwaltung Fislisbach übernimmt aufgrund der Meldung der Tagesstrukturleitung die Rechnungsstellung für die Tagesstrukturen. Sie erledigt insbesondere den Zahlungsverkehr sowie die Besoldung und ist für das Inkasso der Elternbeiträge besorgt.

## **V. Finanzielles**

**Grundsatz** § 18 Die Kosten der Tagesstrukturen werden durch die Elternbeiträge und die Einwohnergemeinde Fislisbach finanziert. Die Betreuungskosten der Kinder mit Wohnsitz in Fislisbach werden entsprechend den finanziellen Verhältnissen deren Eltern (steuerbares Einkommen) zusätzlich durch die Einwohnergemeinde Fislisbach subventioniert.

**Elternbeiträge** § 19 Für die Finanzierung der Tagesstrukturen erhebt die Gemeinde Elternbeiträge. Die Elternbeiträge müssen 50 % von der Dienststelle Tagesbetreuung "2180" abdecken.



**Berechnung  
Elternbeiträge /  
Tarifreduktion**

**§ 20**

<sup>1</sup> Die Tarifstruktur wird durch die Schulpflege festgelegt. Notwendige Informationen stellt die Finanzverwaltung zur Verfügung. Für die Berechnung ist der Durchschnitt der letzten zwei vorliegenden Jahresrechnungen (Dienststelle Tagesbetreuung "2180") massgebend. Die Elternbeiträge müssen gesenkt oder erhöht werden, sobald der Kostendeckungsgrad von 50 % um +/-5 % über- oder unterschritten wird. Eine Tarifanpassung erfolgt jeweils auf das neue Schuljahr.

<sup>2</sup> Eltern mit einem steuerbaren Einkommen von unter CHF 100'000 können mit der entsprechenden Bescheinigung der Gemeinde Fislisbach bei den Tagesstrukturen eine Tarifreduktion beantragen und erhalten eine entsprechend reduzierte Rechnung. Für die Berechnung werden die steuerbaren Einkommen beider Elternteile berücksichtigt – dies gilt auch bei Konkubinatspaaren. Das Vorlegen der entsprechenden Unterlagen muss zusammen mit der Anmeldung erfolgen, andernfalls wird der Tarif c) berechnet.

<sup>3</sup> Keine Tarifreduktion erfolgt beim Betreuungsangebot 'Hausaufgabenstunde', bei einzelnen Nutzungen von Betreuungsangeboten sowie für selbst mitgebrachte Mahlzeiten.

<sup>4</sup> Es werden keine Geschwisterrabatte gewährt.

**§ 21**

**Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn, d.h. in der Regel zweimal im Jahr, in Rechnung gestellt und sind jeweils innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung zu bezahlen. Bei einem Austritt während eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung. Zusätzliche Betreuungstage werden separat in Rechnung gestellt. Bei Verzug werden die Eltern gemahnt und zur sofortigen Zahlung aufgefordert. Es können Mahngebühren verrechnet werden.

<sup>2</sup> Kommen Eltern ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nach, behalten sich die Tagesstrukturen Fislisbach das Recht vor, die Betreuung des Kindes bis zum Eintreffen des geschuldeten Betrages zu verweigern.

## **VI. Kündigung, Ausschluss, Vertragsende**

### **§ 22**

#### **Ausnahmefall Kündigung**

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann der Betreuungsplatz durch die Eltern bis zum 31.12. auf das Ende des ersten Semesters gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Tagesstrukturleitung erfolgen.

#### **Ausschluss**

<sup>2</sup> Bei wiederholter, schwerwiegender Missachtung der Regeln der Tagesstrukturen durch ein Kind oder fehlender Kooperation der Erziehungsberechtigten, kann ein Kind auf Antrag der Tagesstrukturleitung durch die Schulpflege ausgeschlossen werden.

#### **Vertragsende**

<sup>3</sup> Der Anspruch auf vereinbarte Betreuungsplätze erlischt automatisch per Ende Schuljahr.

## **VII. Rechtsschutz**

### **§ 23**

#### **Beschwerdeverfahren**

Gegen eine schriftliche Anordnung der Tagesstrukturleitung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden.

## **VIII. Inkrafttreten**

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Vorschriften aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2017.

### **GEMEINDERAT FISLISBACH**

sig. S. Caneri  
Gemeindeammann

sig. D. Blunsi  
Gemeindeschreiber

## Anhang I

### Angebot Tagesstrukturen (Stand: Schuljahr 2017/2018)

Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Die folgenden Module können gewählt werden:

Modul	Zeit	Beschreibung
M1	07.00 - 08.10	Frühbetreuung mit Frühstück
R1/R2	10.15 - 11.50	Randstundenbetreuung
M2	11.50 - 13.30	Mittagsbetreuung mit Mittagessen
M3	13.30 - 18.30	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri
M4	15.05 - 18.30	Spätnachmittagsbetreuung (nach Schulunterricht) mit Zvieri
H1	15.20 - 16.05	Hausaufgabenstunde (keine Nachhilfe); Mo, Di, Do

## Anhang II

### Tarif Tagesstrukturen (Stand: Schuljahr 2017/2018)

#### 1. Elternbeiträge

Beträge in CHF pro Tag und Angebot

Steuerbares Einkommen *)	Frühbetreuung	Mittagsbetreuung	Nachmittagsbetreuung	Spätbetreuung
Tarif a) bis 50'000	6	10	15	10
Tarif b) 50'000 - 100'000	8	14	25	15
Tarif c) über 100'000	10	16	35	25

- Für Einzelbesuche wird für Kinder mit Wohnsitz in Fislisbach der Tarif c) verrechnet.
- Die Kosten für eine Lektion Hausaufgabenstunde pro Woche betragen CHF 100.- im Semester und sind nicht reduktionsberechtigt.
- Für auswärtige Kinder wird der Maximaltarif verrechnet: Frühbetreuung CHF 18.-, Mittagsbetreuung CHF 30.-, Nachmittagsbetreuung CHF 60.-, Spätbetreuung CHF 50.-
- Die Rechnung wird von der Finanzverwaltung Fislisbach pro Semester erstellt.

\*) Die Tarifbestimmung erfolgt durch das Gemeindesteueramt Fislisbach, die Details zur Tarifbestimmung werden nicht weitergegeben. Liegen dem Gemeindesteueramt bei der Rechnungsstellung keine aktuellen Steuerfaktoren vor, wird der Tarif c) verwendet.

Das bereinigte steuerbare Einkommen wird wie folgt berechnet resp. entspricht dem im Kanton Aargau rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA) versteuert ist, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet,
- bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Abs. 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie den durch Verordnung festgelegten Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

#### 2. Gebühren

- Für jedes Kind wird jährlich eine Einschreibgebühr von CHF 30.- fällig (inkl. Randstundenbetreuung), welche mit der 1. Semesterrechnung erhoben wird (siehe § 5 Abs. 3).
- Wird ein Kind wiederholt zu spät abgeholt, wird eine Gebühr von CHF 50.- in Rechnung gestellt (siehe § 7 Abs. 3).
- Wird der vereinbarte Betreuungsumfang und/oder die Betreuungszeiten während des laufenden Schuljahres auf Wunsch der Eltern geändert, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.- in Rechnung gestellt (siehe § 10 Abs. 2).